



**Stadt Wetter** (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

**Stellplatzsatzung  
der Stadt Wetter (Ruhr)  
vom 15.08.2022  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2023**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am **20.06.2023** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490) und des § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 - BauO NRW - (GV.NRW. 2018, S. 421), in der derzeit gültigen Fassung,

mit Drucksache-Nr. 2022071, folgende Änderung in Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:  
In der Tabelle unter Nr. 1.1, Spalte „Stellplätze für Kfz“, wird der Zusatz „je Wohnung“ ergänzt. Das Erfordernis ergibt sich aus dem, zum Erlass der Stellplatzsatzung zugrunde gelegtem Gutachten zum Stellplatzbedarf im Stadtgebiet Wetter (Ruhr).

**Artikel 1**

Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 15.08.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2023**

Hinweis zu Nummern 2 und 9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Abkürzung:

Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz verwendet.

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Kfz	Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 St je Wohnung	-
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,5 St je Wohnung davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St je Wohnung
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	1 St je Wohnung davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St je 20 Plätze  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 2 Plätze
1.6	Sonstige Wohnheime (außer 7.4)	1 St je 20 Plätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 10 Plätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St je 80 m <sup>2</sup> NF davon sind 20 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 50 m <sup>2</sup> NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF
3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsstätten > 2 000 m <sup>2</sup> : Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m <sup>2</sup> haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF)	mindestens 2 St je Laden

		davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen;	
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St je 50 m <sup>2</sup> VKNF davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St je 20 m <sup>2</sup> VKNF davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> VKNF
3.4	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 St je 65 m <sup>2</sup> VKNF davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 250 m <sup>2</sup> VKNF
4	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Kirchen)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</li> <li>- im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</li> </ul>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St je 5 Sitzplätze	1 St je 30 Sitzplätze

		davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	
4.2	Gemeindekirchen, Synagogen, Moscheen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 St je 30 Sitzplätze davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 30 Sitzplätze
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen von überörtlicher Bedeutung	1 St je 20 Sitzplätze davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 50 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 St je 20 Besucher*innenplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 St je 10 Besucher*innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 St je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 St je 20 Besucher*innenplätze	1 St je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 St je 10 Besucher*innenplätze

		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 St je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 St je 20 Besucher*innenplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 2 St	1 St je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 St je 10 Besucher*innenplätze
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen	1 St je 10 Kleiderablagen 1 St je 20 Besucher*innenplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St je 20 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 St je 3 Pferdeinstallplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 6 Pferdeeinstallplätze
5.6	Fitnesscenter	1 St je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 St je Spielfeld 1 St je 20 Besucher*innenplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	2 St je 20 Spielfeld
5.8	Bootshäuser /Bootsliegeplätze	1 St je 5 Boote davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 4 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe,</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St je 8 Sitzplätze davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen;	1 St je 4 Sitzplätze

		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
6.1.1	Freischankflächen (Außengastronomie) > 40 m <sup>2</sup>	1 St je 40 m <sup>2</sup> Schankfläche	1 je 24 m <sup>2</sup> Schankfläche
6.3	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St je 4 Sitzplätze davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 4 Sitzplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St je 3 Gastzimmer davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten
6.5	Tanzlokale, Discotheken	1 St je 6 m <sup>2</sup> Gastraum davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 12 m <sup>2</sup> Gastraum
6.6	Jugendherbergen	1 St je 10 Betten davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten

7	Krankeneinrichtungen, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St je 4 Betten davon sind 60 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St je 6 Betten davon sind 60 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St je 4 Betten davon sind 25 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St je 10 Betten, jedoch mindestens 3 St davon sind 75 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 15 Betten
7.5	Entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten,	1 St je 10 Betten davon sind 50 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen;	1 St je 15 Betten

	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mindestens jedoch 1 St	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 St je 30 Kinder, jedoch mind. 2 St	1 St je 20 Kinder, jedoch mind. 2 St
8.2	Grundschulen	1 St je 30 Schüler	1 St je 15 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St je 25 Schüler	1 St je 5 Schüler
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St je 10 Schüler über 18 Jahre davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 10 Schüler
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St je 15 Schüler	1 St je 10 Schüler
8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St je Besucher davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 15 Besucher
8.7	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 St je 8 Teilnehmer	1 St je 10 Teilnehmer
8.8	Jugendzentren	1 je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF) oder je drei Beschäftigte	1 St je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St je 100 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 St je Wartungs- oder Reparaturstand davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen	mindestens 3 St
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St je Pflegeplatz mit Verkaufsstätte: plus Stellplätze nach 3.1	mit Verkaufsstätte: plus Stellplätze nach 3.1
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 St je Waschstraße /-platz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St je 3 Parzellen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 30 Parzellen
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 St je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	mindestens 5 St
10.3	Sonnenstudios	1 St je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 St	1 St je 10 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 St
10.4	Waschsalons	1 St je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 St	1 St je 10 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 St
10.5	Spiel- und Automatenhallen	1 St je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen	1 St je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.6	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St je 10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 St	1 St je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 St

		davon sind 90 % als Besucher*innenstellplätze auszuweisen	
--	--	---	--

## Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 20.06.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 18.07.2023

Gez.

Frank Hasenberg  
Bürgermeister